

3. Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz /
Grünabfallsammelplätzen“

zwischen

der Stadt Bretten
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Nico Morast

und

dem Landkreis Karlsruhe
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel,
Kriegsstr. 100, 76133 Karlsruhe

Präambel

Seit dem 01.01.2009 wurde die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurück übertragen. Die Stadt/Gemeinde übernimmt seither im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Landkreis nach § 6 Abs. 3 LAbfG (nunmehr § 6 Abs. 2 LKreiWiG) den Betrieb eines Grünabfallsammelplatzes / Grünabfallsammelplätzen für ihr Gebiet als kommunale Beistandsleistung und erhält dafür vom Landkreis eine Aufwandsentschädigung.

Im Jahr 2018 hat der Kreistag beschlossen, ab dem 01.01.2021 eine zusätzliche Bioabfallsammlung in einem Kombisystem einzuführen. Infolgedessen wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen angepasst, um das erweiterte Angebot zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden aufgrund steuerlicher Gründe (USt) Klarstellungen in der Vereinbarung erforderlich.

Die Aufwandsentschädigung für die zusätzliche Annahme im Bereich Bioabfall wird künftig mit der sonstigen Aufwandsentschädigung für die Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ zusammengeführt. Außerdem ist eine Neubewertung des Aufwands aufgrund der Herabsetzung der Berechnungsgrenze auf 12.500 Einwohner notwendig. Die Aufwandsentschädigung wird entsprechend angepasst.

Dies vorausgeschickt, wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz/Grünabfallsammelplätzen“ vom 07.02.2008 / 16.04.2008, die zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist, in der Fassung der Änderungsvereinbarungen vom 28.07.2020 / 10.09.2020 und vom 07.06.2021 / 02.09.2021 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ wird neu gefasst:

„Die Aufgaben, die im Rahmen der kommunalen Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ zu erbringen sind, sind in dem in **Anlage 1** beigefügten „Arbeitspapier zur Ermittlung der Soll-Kosten ab 2025 für die den Städten und Gemeinden beauftragten abfallwirtschaftlichen Leistungen Abfallberatung, Einsammeln des wilden Mülls, Betrieb von Wertstoffhöfen, Betrieb von Grünabfallsammelplätzen, Grünabfallverwertung im Rahmen der

Rückdelegation des Einsammelns und Beförderns im Landkreis Karlsruhe“ vom Februar/März 2025 [Stand 04.03.2025] beschrieben. Diese Beschreibung ist Inhalt der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.“

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ wird neu gefasst:

„Die Stadt / Gemeinde erhält vom Landkreis für die Erbringung der kommunalen Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ eine einwohnerabhängige Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt ab 2025:

Art der Aufwandsentschädigung	Umsatzsteuerfreie Leistung	Bei Umsatzsteuerpflicht (zzgl. der jeweils gültigen USt)
bis 12.500 Einwohner	32.450,00 €	30.725,00 €
12.501 – 25.000 Einwohner	64.900,00 €	61.450,00 €
25.001 – 37.500 Einwohner	97.350,00 €	92.175,00 €
über 37.500 Einwohner	129.800,00 €	122.900,00 €

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls kreiseinheitlich angepasst.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.06.2025 in Kraft. Im Übrigen bleibt die zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Landkreis bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Grünabfallsammelplatz / Grünabfallsammelplätzen“ in der jeweils geänderten Fassung weiterhin gültig.

Karlsruhe, den 19. Mai 2025



(Unterschrift, Dienstsiegel)
Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat



Bretten, den 25.06.2025



(Unterschrift, Dienstsiegel)
Oberbürgermeister

